



Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Mehr Kontrolle im Verbandsbeschwerderecht, einfachere Umweltverträglichkeitsprüfung

Bern, 19.09.2008 - Die Verordnungen zum Verbandsbeschwerderecht und zur Umweltverträglichkeitsprüfung werden an die neuen Regelungen im Umweltschutzgesetz angepasst. Der Bundesrat hat heute die entsprechenden Verordnungsänderungen verabschiedet.

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sowie die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) an die neuen Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und des Natur- und Heimatschutzgesetzes angepasst. Das Parlament hatte die durch eine Parlamentarische Initiative von Ständerat Hans Hofmann ausgelösten Gesetzesänderungen im Dezember 2006 verabschiedet. Sie waren am 1. Juli 2007 in Kraft getreten.

Ziel der Änderungen waren Vereinfachungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Einschränkungen des Verbandsbeschwerderechts. Mit den Verordnungsänderungen sind wesentliche Anliegen der Wirtschaft zur Vereinfachung der Verfahren berücksichtigt worden. Damit wurde das Verbandsbeschwerderecht weiter verbessert, wie es das Parlament auch verlangt hatte.

Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) hat der Bundesrat als wichtigste Änderung den Anhang, der die UVP-pflichtigen Anlagen bezeichnet, nach der neuen Bestimmung von Artikel 10a Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes überprüft und angepasst: Insgesamt sieben Anlagentypen unterliegen künftig nicht mehr der UVP-Pflicht. Bei acht Anlagentypen hat der Bundesrat die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht zum Teil stark angehoben oder mit erleichternden Attributen ergänzt. So wurden beispielsweise die UVP-Schwellenwerte bei Parkierungsanlagen von 300 auf 500 Parkplätze angehoben. Oder bei Einkaufszentren ist neu eine UVP notwendig, wenn die Verkaufsfläche grösser als 7500 m² ist (bisher 5000 m²). Neu der UVP-Pflicht unterstellt werden drei Anlagentypen (Windkraftanlagen, Fotovoltaikanlagen und Belagswerke). Diese haben insgesamt alle hohe Mengenschwellen, so dass nur die grössten Anlagen unter die UVP-Pflicht fallen.

Insgesamt führt die geänderte Verordnung für die Gesuchstellenden zu Erleichterungen. Sie können Kosten für Berichte sparen und in den Verfahren Zeit gewinnen, weil neu die Berichterstattung im Rahmen der UVP auch mit der Voruntersuchung abgeschlossen werden kann. Zudem stehen den Gesuchstellenden mit dem neuen UVP-Handbuch (Richtlinie im Sinne einer Vollzugshilfe) neue standardisierte Hilfsmittel zur Verfügung.

Verordnung der beschwerdeberechtigten Organisationen

In der Verordnung der beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) konkretisiert der Bundesrat, welche wirtschaftlichen Tätigkeiten der Umweltorganisationen nach den neuen gesetzlichen Vorgaben noch zulässig sind. Die Art der Tätigkeit muss dem ideellen Zweck der Organisation entsprechen; die wirtschaftliche Tätigkeit darf im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit nicht im Vordergrund stehen.

Künftig kann das Departement umfassender prüfen, ob die Organisationen die Voraussetzungen für das Beschwerderecht erfüllen. Es kann dafür in sämtliche für die Prüfung notwendigen Unterlagen der Organisationen Einsicht nehmen.

Zudem werden die Organisationen neu verpflichtet, die Öffentlichkeit jährlich detailliert über ihre Beschwerdetätigkeit zu informieren. Das Bundesamt für Umwelt BAFU wird gestützt auf diese Angaben in Zukunft regelmässig eine Gesamtstatistik veröffentlichen. Schliesslich müssen die Organisationen ihre Einnahmen in Zusammenhang mit dem Verbandsbeschwerderecht ausweisen.

Adresse für Rückfragen:

Christine Hofmann, Vizedirektorin Bundesamt für Umwelt BAFU, Tel. 079 277 51 85

Herausgeber:

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Internet: <http://www.uvek.admin.ch/index.html?lang=de>